

Vorblatt

Ziele

- Kostendeckende Leistungsentgelte (Anlage 2 und 3)
- Wertsicherung der Kostenzuschüsse bei Präventivhilfen
- Wertsicherung der Kosten zum Lebensunterhalt
- Wertsicherung des Pflegekindergeldes und der Erstausrüstungspauschale
- Verbesserte Konsistenz der Rechtsordnung und damit erhöhte Rechtssicherheit

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Anpassung der Leistungsentgelte in der Anlage 2 (Entgeltkatalog) an den ab 1. April 2026 geltenden SWÖ-KV/VPI (und damit einhergehende Anpassung der Verrechnungsbeispiele in der Anlage 3)
- Valorisierung der Kostenzuschüsse bei Präventivhilfen
- Valorisierung der Kosten zum Lebensunterhalt
- Valorisierung des Pflegekindergeldes und der Erstausrüstungspauschale
- Entfall der Regelungen zum Kinder- und Jugendhilfebeirat (2. Abschnitt)
- Schaffung einer rechtlichen Grundlage für geringfügige und sonstige Abweichungen (§ 1b)
- Adaptierungen bei ausgewählten Leistungsbeschreibungen (Anlage 1)
- Vornahme von Klarstellungen in der Anlage 2
- Redaktionelle Anpassungen ohne Änderung des Normgehalts (Anlage 3)

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Der neue SWÖ-KV ist mit 1. Jänner 2026 in Kraft getreten. Mit 1. April 2026 ist die kollektivvertragliche Erhöhung der Gehälter in Kraft getreten. Vereinbart wurde eine Erhöhung von 2,6%. Dieser Wert wird der Personalkostenkomponente zugerechnet, die Sachkostenanteile werden ab 1. April 2026 angehoben und die entsprechenden Leistungspreise werden demgemäß erhöht. Durchschnittlich ergibt sich daraus ab 1. April 2026 eine Erhöhung in den stationären und teilstationären Leistungsarten in der Höhe von 2,85% sowie in den mobilen/ambulanten Leistungsarten in der Höhe von 2,72%.

Durch die Anpassung der Leistungspreise ergibt sich auf Basis gleichbleibender Fallzahlen insgesamt ein budgetärer Mehraufwand von rund 1,22 Mio. Euro. Der Landesanteil in Höhe von 60% beträgt rund 0,73 Mio. Euro. Der Anteil der Gemeinden in Höhe von 40% beträgt rund 0,49 Mio. Euro.

Die Erhöhung der Kostenzuschüsse bei Präventivhilfen ergibt auf Basis gleichbleibender Fallzahlen insgesamt einen budgetären Mehraufwand von rund 23.000,- Euro. Der Landesanteil in Höhe von 60% beträgt rund 14.000,- Euro. Der Anteil der Gemeinden in der Höhe von 40% beträgt rund 9.000,- Euro.

Die Erhöhung der Kosten zum Lebensunterhalt entsprechend dem VPI von 3,6% ergibt auf Basis gleichbleibender Fallzahlen insgesamt einen budgetären Mehraufwand von rund 17.200 Euro. Der Landesanteil in Höhe von 60% beträgt rund 10.300 Euro. Der Anteil der Gemeinden in der Höhe von 40% beträgt rund 6.900 Euro.

Die Erhöhung der Kosten des Pflegekindergeldes und der Erstausrüstungspauschale entsprechend dem VPI von 3,6% ergibt auf Basis gleichbleibender Fallzahlen insgesamt einen budgetären Mehraufwand von rund 229.000 Euro. Der Landesanteil in Höhe von 60% beträgt rund 137.000 Euro. Der Anteil der Gemeinden in der Höhe von 40% beträgt rund 92.000 Euro.

Die Preisanpassungen werden rückwirkend ab 1. April 2026 wirksam.

Die Verrechnung erfolgt zulasten des Detailbudgets „BHG/KJHG/SUG/GschEG“.

Die beabsichtigte Regelung hinsichtlich des § 1b hat voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte, da Leistungsabweichungen in der Praxis bereits

unter Anwendung des § 2 StKJHG-DVO durchgeführt wurden. Der nunmehr neu eingefügte § 1b StKJHG-DVO dient lediglich der Schaffung einer korrekten Rechtsgrundlage.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte, wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBL Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht (Valorisierung von Beträgen und redaktionelle Anpassungen).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: **Änderung der Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung**

Einbringende Stelle: Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2026

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich LR Mag. Hannes Amesbauer, Globalbudget Soziales

„Eltern, Kinder und Jugendliche finden bedarfsgerechte (präventive) Angebote und Unterstützungen vor, damit sich Minderjährige zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten entwickeln können.“ (Z059)

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Auf Grund der Erlassung des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (StKJHG), LGBL Nr. 138/2013, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 19/2026, sind im Verordnungswege Konkretisierungen einzelner Bestimmungen vorzunehmen. Diesem gesetzlichen Auftrag wurde mit der Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung – StKJHG-DVO, LGBL Nr. 1/2014, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 38/2025, Rechnung getragen.

Der neue SWÖ-KV ist mit 1. Jänner 2026 in Kraft getreten. Mit 1. April 2026 ist die kollektivvertragliche Erhöhung der Gehälter in Kraft getreten. Da die in der Anlage 2 enthaltenen Entgelte neben Sachkosten auch Personalkosten beinhalten, die sich auf den SWÖ-KV stützen, ist die Anlage 2 entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus werden die Kostenzuschüsse bei Präventivhilfen, die Kosten zum Lebensunterhalt sowie das Pflegekindergeld und die Erstausrüstungspauschale erhöht.

Weiters wird ein neuer § 1b geschaffen, um in begründeten Ausnahmefällen, sofern es das Kindeswohl erfordert, durch geringfügige und sonstige Abweichungen von den jeweils in der Anlage 1 beschriebenen Leistungen zu ermöglichen.

Im Zuge des Steiermärkischen Deregulierungsgesetzes, LGBL Nr. 19/2026, ist die gesetzliche Grundlage für den Kinder- und Jugendhilfebeirat entfallen. Aufgrund dessen entfallen auch die diesbezüglichen Bestimmungen in der StKJHG-DVO (2. Abschnitt).

Nullszenario und allfällige Alternativen

Werden die in der Anlage 2 enthaltenen Entgelte nicht an den ab 1. April 2026 geltenden SWÖ-KV angepasst, kann eine Kostendeckung der Leistungsentgelte nicht garantiert werden.

Ziele

- Kostendeckende Leistungsentgelte (Anlage 2 und 3)
- Wertsicherung der Kostenzuschüsse bei Präventivhilfen
- Wertsicherung der Kosten zum Lebensunterhalt
- Wertsicherung des Pflegekindergeldes und der Erstausrüstungspauschale
- Verbesserte Konsistenz der Rechtsordnung und damit erhöhte Rechtssicherheit

Maßnahmen

- Anpassung der Leistungsentgelte in der Anlage 2 (Entgeltkatalog) an den ab 1. April 2026 geltenden SWÖ-KV/VPI (und damit einhergehende Anpassung der Verrechnungsbeispiele in der Anlage 3)
- Valorisierung der Kostenzuschüsse bei Präventivhilfen
- Valorisierung der Kosten zum Lebensunterhalt
- Valorisierung des Pflegekindergeldes und der Erstausrüstungspauschale
- Entfall der Bestimmungen zum Kinder- und Jugendhilfebeirat (2. Abschnitt)
- Schaffung einer rechtlichen Grundlage für geringfügige und sonstige Abweichungen (§ 1b)
- Adaptierungen bei ausgewählten Leistungsbeschreibungen (Anlage 1)
- Vornahme von Klarstellungen in der Anlage 2
- Redaktionelle Anpassungen ohne Änderung des Normgehalts (Anlage 3)

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Der neue SWÖ-KV ist mit 1. Jänner 2026 in Kraft getreten. Mit 1. April 2026 ist die kollektivvertragliche Erhöhung der Gehälter in Kraft getreten. Vereinbart wurde eine Erhöhung von 2,6%. Dieser Wert wird der Personalkostenkomponente zugerechnet, die Sachkostenanteile werden ab 1. April 2026 angehoben und die entsprechenden Leistungspreise werden demgemäß erhöht. Durchschnittlich ergibt sich daraus ab 1. April 2026 eine Erhöhung in den stationären und teilstationären Leistungsarten in der Höhe von 2,85% sowie in den mobilen/ambulanten Leistungsarten in der Höhe von 2,72%.

Durch die Anpassung der Leistungspreise ergibt sich auf Basis gleichbleibender Fallzahlen insgesamt ein budgetärer Mehraufwand von rund 1,22 Mio. Euro. Der Landesanteil in Höhe von 60% beträgt rund 0,73 Mio. Euro. Der Anteil der Gemeinden in Höhe von 40% beträgt rund 0,49 Mio. Euro.

Die Erhöhung der Kostenzuschüsse bei Präventivhilfen ergibt auf Basis gleichbleibender Fallzahlen insgesamt einen budgetären Mehraufwand von rund 23.000,- Euro. Der Landesanteil in Höhe von 60% beträgt rund 14.000,- Euro. Der Anteil der Gemeinden in der Höhe von 40% beträgt rund 9.000,- Euro.

Die Erhöhung der Kosten zum Lebensunterhalt entsprechend dem VPI von 3,6% ergibt auf Basis gleichbleibender Fallzahlen insgesamt einen budgetären Mehraufwand von rund 17.200 Euro. Der Landesanteil in Höhe von 60% beträgt rund 10.300 Euro. Der Anteil der Gemeinden in der Höhe von 40% beträgt rund 6.900 Euro.

Die Erhöhung der Kosten des Pflegekindergeldes und der Erstausrüstungspauschale entsprechend dem VPI von 3,6% ergibt auf Basis gleichbleibender Fallzahlen insgesamt einen budgetären Mehraufwand von rund 229.000 Euro. Der Landesanteil in Höhe von 60% beträgt rund 137.000 Euro. Der Anteil der Gemeinden in der Höhe von 40% beträgt rund 92.000 Euro

Die Preisanpassungen werden rückwirkend ab 1. April 2026 wirksam.

Die Verrechnung erfolgt zulasten des Detailbudgets „BHG/KJHG/SUG/GschEG“.

Die beabsichtigte Regelung hinsichtlich des § 1b hat voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte, da Leistungsabweichungen in der Praxis bereits unter Anwendung des § 2 StKJHG-DVO durchgeführt wurden.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z1 und 3 (Inhaltsverzeichnis und 2. Abschnitt):

Im Zuge des Steiermärkischen Deregulierungsgesetzes 2025, LGBl. Nr. 19/2026, wurde unter anderem beim Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz eine Änderung vorgenommen. Mit 27. Februar 2026 ist die gesetzliche Grundlage für den Kinder- und Jugendhilfebeirat entfallen. Aufgrund dessen entfallen auch die Bestimmungen des 2. Abschnitts in der StKJHG-DVO.

Zu Z 2 (§ 1b):

In § 1b StKJHG-DVO werden geringfügige und sonstige Leistungsabweichungen dahingehend normiert, dass in begründeten Ausnahmefällen, sofern es das Kindeswohl erfordert, durch geringfügige Über- oder Unterschreitung des Alters der Zielgruppe, unter Einbeziehung des Entwicklungsstandes des Kindes und/oder durch die notwendige Verlängerung über die maximale Dauer von den in der Anlage 1 beschriebenen Leistungen abgewichen werden kann. Sonstige Leistungsabweichungen (z.B. Platzüberschreitungen) sind in begründeten Ausnahmefällen möglich, sofern es das Kindeswohl erfordert und das Land der Leistungsabweichung zustimmt.

Zu Z 4 bis 16:

Die Beträge werden valorisiert.

Zu Z 17 (§ 23a):

Die In- und Außerkrafttretensbestimmungen werden festgelegt.

Zu Z 18 (Anlage 1 bis 3):

Anlage 1:

Änderungen bei den Leistungen IV.F. Qualifizierungsmaßnahme für Adoptivwerberinnen und Adoptivwerber (QAW) sowie III.I. Psychotherapie (PSYTHER) werden vorgenommen.

Anpassungen bei den Qualifikationen werden bei folgenden Leistungen vorgenommen:

- I.K. Familienbegleitende Pflegeplatzunterbringungen (FPU)
- I.K1. Familienpädagogische Langzeitpflegeplatzunterbringung (FP-LU)
- I.L. Familienpädagogische Krisenpflegeplatzunterbringung (KUB)
- III.A. Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung“ (IFF)
- III.J. Tagesmütter/Tagesväter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe“ (TMV)
- IV. Präventive interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung (P-IFF)
- IV.B. Betreuung bei Trennungs- und Verlusterlebnissen (BVT)
- IV.C. Mutter-Kind-Wohnmöglichkeit (MUKI)

Anlage 2:

Die Entgelte werden entsprechend valorisiert sowie Klarstellungen vorgenommen.

Anlage 3:

Bei den Ab- und Verrechnungsbestimmungen werden die darin enthaltenen Berechnungsbeispiele angepasst sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen.